

— in Höhe von 5 % p. a. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006;

— in Höhe von 5,25 % p. a. vom 1. Januar 2007 bis zur vollständigen Tilgung der Schuld.

2. Über den Antrag, der sich gegen Internet Commerce Network richtet, ist nicht zu entscheiden.

3. Dane-Elec Memory trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.

4. Internet Commerce Network trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 212 vom 2.9.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007
— Kommission/Chatziioannidou**

(Rechtssache T-20/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalter — Erinstanzliche Aufhebung von Entscheidungen der Kommission über die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre — Übertragung der nationalen Ruhegehaltsansprüche)

(2007/C 247/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und K. Herrmann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Eleni Chatziioannidou (Auderghem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Pappas)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 14. November 2006 Chatziioannidou/Kommission (F-100/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 69 vom 24.3.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. August 2007
— SELEX Sistemi Integrati/Kommission**

(Rechtssache T-186/05) (¹)

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Beschwerde nach Artikel 82 EG zurückgewiesen wird — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig ist und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt — Tatsächlicher Schaden)

(2007/C 247/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: SELEX Sistemi Integrati SpA, vormals Alenia Marconi Systems SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Sciaudone)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, L. Visaggio und F. Amato)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde wegen eines Verstoßes von Eurocontrol gegen die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.

2. Die SELEX Sistemi Integrati SpA trägt die Kosten.

(¹) ABL C 217 vom 3.9.2005.